

Satzung

des Ärzteverbandes Deutscher Allergologen e.V. vorm. Ärztliche Arbeitsgemeinschaft für angewandte Allergologie e.V. nach Beschlußfassung eingetragen im Vereinsregister bei Amtsgericht Köln

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Ärzteverband Deutscher Allergologen“ e.V. ist ein Zusammenschluß allergologisch tätiger Ärzte.
2. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 6389 eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Register-Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt als Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in Deutschland tätigen Allergologen wahr.
2. Der Verband erfüllt seine in Ziff. 1 definierte Aufgabe unter anderem in folgenden Tätigkeiten:
 - Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch Informationen und Aufklärung über allergische Erkrankungen, deren Vermeidung und Heilung,
 - Fortbildung praktizierender Ärzte im Bereich allergischer Krankheiten,
 - Wahrung, Pflege und Förderung gesundheitspolitischer Interessen der Deutschen Allergologen,
 - fachlicher Beratung der pharmazeutischen Industrie,
 - entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Verbandes dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Ärzteverband hat ordentliche, außerordentliche, korporative und Ehrenmitglieder.
3.
 - a) Qualifiziert für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder sind alle Ärzte, die sich mit Diagnose und Therapie allergischer Krankheiten befassen und über eine entsprechende spezielle Ausbildung verfügen.
 - b) die außerordentliche Mitgliedschaft kann auch von Nicht-Ärzten erworben werden, die ein besonderes Interesse an den Zielen des Verbandes haben.
 - c) Firmen können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
 - d) Antrag auf Mitgliedschaft kann von jedem Interessierten formlos gestellt werden.
 - e) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Personen, die sich um den Ärzteverband und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluß des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehren-Präsidenten wählen.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z.B. Assistenzärzte, Mitglieder über 65 Jahre) eine Befreiung oder Ermäßigung beschließen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod eines Mitgliedes.
 - b) durch den Austritt. Ein Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und muß bis spätestens 31. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Ausschließung eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen. Als wichtige Ausschließungsgründe gelten insbesondere der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, Rückstand mit 2 Jahresbeiträgen trotz wiederholter Mahnung. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 4 Bezirks- und Regionalgruppen

1. Um eine regionale enge persönliche und sachliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu gewährleisten, können Regionalgruppen gebildet werden.
2. Die Vorsitzenden der Regional- und Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirks oder vom Vorstand berufen.
3. Diese Gruppen führen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand von ihnen selbst organisierte Veranstaltungen durch, die der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen. Diese Veranstaltungen müssen dem Vereinszweck und der geltenden Satzung entsprechen.

§5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) mindestens 4 bis maximal 12 Beisitzern
3. Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen. *Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung.* Den Einberufungsort bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich diese Fristen auf zwei bzw. eine Woche(n). Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung auch nicht angekündigte Tagesordnungspunkte zur Erörterung und Beschlussfassung zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann ohne Frist sofort eine neue Versammlung einberufen *und abgehalten* werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. *Hierauf ist bereits bei der Einberufung hinzuweisen.*

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt die folgenden Tagesordnungspunkte:
 - a) Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Ärzteverbandes in der vergangenen Berichtsperiode.
 - b) Bericht des Schatzmeisters, Vorlage des Haushaltsplanes und Bewilligung. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Schatzmeisters.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahlen.
 - e) Sonstige Beschlußfassung in Angelegenheiten des Verbandes.

3. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Erreichen bei Wahlen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in ihrem wesentlichen Inhalt den Mitgliedern im nächsten Rundschreiben bekannt zu geben.
5. Alle Mitteilungen des Verbandes an seine Mitglieder gelten als ordnungsgemäß, wenn sie an die dem Verband zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes abgesandt worden sind.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Präsident leitet den Verband nach Maßgabe der Satzung. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Präsident beruft nach Bedarf den Beirat ein. Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Rechte und Aufgaben vom Vize-Präsidenten wahrgenommen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muß außerdem einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Präsidenten beantragt und dieser Antrag durch weitere drei Mitglieder des Vorstandes unterstützt wird. In diesem Fall muß die Sitzung unter Wahrung der üblichen Einladungsfrist binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Über die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident kann auch schriftliche oder telegrafische Beschlußfassung anordnen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Ehren-Präsidenten können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine juristische oder natürliche Person mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragen.
2. Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung des Verbandes. Sie unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Geschäftsführung ist sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Die Geschäftsführung bereitet die Vorstandssitzungen vor, übernimmt das Verbandsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Die Geschäftsführung kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie ist verpflichtet, an Vorstandssitzungen, zu denen sie eingeladen wurde, teilzunehmen, ohne daß hieraus ein generelles Recht zur Teilnahme hergeleitet werden kann.
5. Die Tätigkeit der Geschäftsführung endet mit der jeweiligen zweijährigen Wahlperiode des Vorstandes nach § 7 Ziff. 2 der Satzung. Eine Weiterbeauftragung ist möglich.

§ 9 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in medizinischen und berufspolitischen Fragen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt. Als Mitglieder im Beirat können berufen werden: Ehemalige Vorstandsmitglieder, Vorsitzende der Regionalgruppen oder sonstige allergologisch tätige und berufspolitisch qualifizierte Personen. Der Beirat wird nach Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen.

§ 10 Wahlen

Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann per Akklamation gewählt werden. Bei geheimer Wahl ist für den geschäftsführenden Vorstand jedes Mitglied einzeln zu wählen, die Beisitzerposten werden nach den meisten Stimmen besetzt. Auch Briefwahl kann ermöglicht werden. Eine Wahl zum Ehren-Präsidenten kann per Akklamation erfolgen.

§ 11 Vertretungen des Verbandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Vize-Präsident (§ 7, Ziff. 1).

§ 12 Rechnungslegung und Verbandsvermögen

1. Die Kasse und das Verbandsvermögen werden durch den Schatzmeister verwaltet. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Verbandsmitglieder geprüft.
2. Der Schatzmeister hat dem Vorstand einmal jährlich, auf Verlangen jederzeit, Rechnung zu legen und über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderungen sind nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung gültig, wenn 3/4 der erschienen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Verbandes an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung während der Mitgliederversammlung in Wiesbaden am 09. September 2022 beschlossen.